

Az.: 766.0027/19/1.2.3.2

Immissionsschutz

Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 S. 2- 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG).

Die Stadtwerke Oerlinghausen GmbH, Rathausstraße 23, 33813 Oerlinghausen, beantragt die Genehmigung gemäß §§ 4/16/19 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die Änderung und den geänderten Betrieb eines Heizkraftwerkes durch den Austausch des vorhandenen BHKW Modul gegen zwei kleinere BHKW Module.

Standort der Anlage: An der Bleiche 19 a, 33813 Oerlinghausen, Gemarkung Oerlinghausen, Flur 8, Flurstück 1349. Das beantragte Vorhaben unterliegt dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt nach § 4/16 des BlmSchG i. V. mit der Nr. 1.2.3.2 (V) des Anhangs zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BlmSchV).

Die Anlage ist in der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben (Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG, Nr. 1.2.3.2 Spalte 2) als Vorhaben genannt, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 S. 2-6 UVPG auf das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung hin durchzuführen ist.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange wurde festgestellt und entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, so dass gem. § 7 Abs. 2 S. 2-6 keine UVP-Pflicht besteht. Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Hier war insbesondere die Lage des Vorhabens in der Nähe des FFH-Gebietes „Östlicher Teutoburger Wald“ (DE-4017-301) und der Naturschutzgebiete „Östlicher Teutoburger Wald“ (NSG Nr. 2.1-02) sowie „Steinbruch am Barkhauser Berg“ (NSG Nr. 2.1-03) des Landschaftsplanes Nr. 14 „Teutoburger Wald“) zu beachten. Das Vogelschutzgebiet „Senne mit Teutoburger Wald“ (DE-4118-401) grenzt östlich an das Gelände an. In örtlicher Nähe befinden sich zudem die Landschaftsschutzgebiete mit besonderer Festsetzung „Alte Sandgrube“ (LSG Nr. 2.4-03 des Landschaftsplanes Nr.1 „Sennelandschaft“), „Steinbruch Menkhauser Berg“ (LSG Nr. 2.2-02 des Landschaftsplanes Nr. 14 „Teutoburger Wald“) und „Teutoburger Wald“ (LSG Nr. 2.2-1 des Landschaftsplanes Nr. 14 „Teutoburger Wald“). Im Ergebnis war keine Betroffenheit der fraglichen Schutzgebiete festzustellen.

Nach den behördlich geprüften fachgutachterlichen Unterlagen sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 S. 1ff UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Dieser Text ist auch auf der Internetseite des Kreises Lippe (www.kreis-lippe.de) unter: „Natur und Umwelt → Immissionsschutz → Amtliche Bekanntmachungen“ abrufbar.

Im Auftrag
gez. Meinert